Stand: 20.05.2026

GESCHÄFTSORDNUNG

des

Gemeinderates Unterhaching

2026/2032

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Inhaltsverzeichnis 2

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen 4
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats 4

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse 6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien 6
§ 5 Nutzung elektronischer Geräte, Internet, Ton- und Bildaufzeichnungen 7
§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften 7

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung 7

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse, Beauftragte 8
§ 9 Beschließende Ausschüsse 9
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss 12

3. Sonstige Gremien

§ 11 Partnerschaftsbeirat 12
§ 12 Ältestenrat 12
§ 13 Wirtschaftsbeirat 13
§ 14 Beirat zur Agenda 21 – das unabhänige Zukunftsteam (Agendabeirat) 13
§ 15 Kinder- und Jugendpartizipation 14
§ 16 Beauftragte 14
§ 17 Beauftragte für Finanzen 15
§ 18 Beauftragte für Bau, Umwelt und Ortsentwicklung 15
§ 19 Fachreferentinenn und Fachreferenten 15
§ 20 Bürgerbeauftragte/r des Gemeinderates 16
§ 21 Heimat- und Archivpfleger 16

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 22 Vorsitz im Gemeinderat 16
§ 23 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines 17
§ 24 Einzelne Aufgaben 17
§ 25 Vertretung der Gemeinde nach außen 19
§ 26 Abhalten von Bürgerversammlungen 20
§ 27 Sonstige Geschäfte 20

2. Stellvertretung

§ 28 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben 20

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 29 Verantwortung für den Geschäftsgang 20
§ 30 Sitzungen, Beschlussfähigkeit 21

§ 31 Öffentliche Sitzungen 21
§ 32 Nichtöffentliche Sitzungen 21

II. Vorbereitung der Sitzungen
§ 33 Einberufung 22
§ 34 Tagesordnung 22
§ 35 Form und Frist für die Einladung 22
§ 36 Anträge 23

III. Sitzungsverlauf
§ 37 Eröffnung der Sitzung 23
§ 38 Eintritt in die Tagesordnung 24
§ 39 Beratung der Sitzungsgegenstände 24
§ 40 Abstimmung 25
§ 41 Wahlen 26
§ 42 Anfragen 26
§ 43 Beendigung der Sitzung 26

IV. Sitzungsniederschrift
§ 44 Form und Inhalt 26
§ 45 Einsichtnahme und Abschrifterteilung 27
§ 46 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung 27

V. Geschäftsgang der Ausschüsse
§ 47 Anwendbare Bestimmungen 28

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
§ 48 Art der Bekanntmachung 28

C. Schlussbestimmungen
§ 49 Änderung der Geschäftsordnnung 29
§ 50 Verteilung der Geschäftsordnung 29
§ 51 Inkrafttreten 29

Grundbuchangelegenheiten - Generalvollmacht für den ersten Bürgermeister o. V. i. A. 30

Liste der Beauftragten 31

Zusammensetzung der Ausschüsse und der weiteren Gremien 332

Der Gemeinderat Unterhaching gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) [1]Der Gemeinderat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2
Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z. B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder

Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),

14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

15. die Bestellung und die Abberufung einer Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,

16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,

21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 23 bis 27) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) [1]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vor- und Nachbereitung von Tagesordnungspunkten der Sitzungen erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen und auf eine inhaltliche Beratung mit den gemeindlichen Referatsleitungen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Sitzungsladungen übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 35 versandt warden.

(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

§ 5
Nutzung elektronischer Geräte, Internet, Ton- und Bildaufzeichnungen

(1) Die Gemeinde stellt den Sitzungsteilnehmern jederzeit einen kostenlosen Zugang zum Internet (WLAN) zur Verfügung.

(2) Zum Abruf von Sitzungsunterlagen aus dem Ratssystem oder zur weiteren tagesordnungsbezogenen Informationsgewinnung (z.B. Suchmaschinen, Lexika) ist den Sitzungsteilnehmern die Nutzung elektronischer Geräte per se oder zusammen mit dem WLAN oder einer anderen Internet-Anbindung gestattet.

(3) Während der Sitzungen ist es Gemeinderatsmitgliedern und Zuhörenden nicht gestattet, Ton- oder Bildaufzeichnungen anzufertigen oder an Dritte zu übermitteln. Der Sitzungsleiter weist ggf. die Öffentlichkeit auf diese Regelung hin. Verstöße gelten als Störung im Sinne von § 31 Abs.3.

(4) Ausnahmen zu Abs. 3 kann der Vorsitzende zusammen mit den Gemeinderatsmitgliedern in Einzelfällen durch Beschluss zustimmen (bspw. Videokonferenzen mit zugeschalteten Fachexperten oder Filmdokumentationen bei Ehrungen oder Vereidigungen). Auf Verlangen eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds sind jedoch Ton- oder Bildaufzeichnungen hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(5) Pressefotos durch Pressevertreter und Pressevertreterinnen sind in öffentlichen Sitzungen zulässig, wenn in der Sitzung nichts anderes bestimmt wird. Das Anfertigen muss für alle Betroffenen erkennbar sein.

§ 6
Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitz und deren Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertretungen in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7
Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. [4]Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. [5]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen

abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [6]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. [7]Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d´Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschuss-gemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. [8]Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. [9]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [10]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d´Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge - ausgehend vom Familiennamen - der weiteren Mitglieder der jeweiligen Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft bestellt.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8
Vorberatende Ausschüsse, Beauftragte

(1) [1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. [2]Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss
3. Energie- und Nachhaltigkeitsausschuss

(3) Der Gemeinderat beruft folgende Beauftragte (ein Mitglied je Fraktion):
- Beauftragte für Finanzen und Wirtschaft
- Beauftragte für Bau, Umwelt und Ortsentwicklungsplanung

§ 9
Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. [4]Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 400.000,00 € im Einzelfall,

- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	bis 40.000,00 €
- Niederschlagung	bis 200.000,00 €
- Stundung	bis 200.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	bis 200.000,00 €

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 400.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder, falls dieser nicht feststeht, einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 400.000,00 €,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 200.000,00 € je Einzelfall,

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 16 (inkl. der Entscheidung über die Zulassung zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung sowie die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses darüber) und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 15 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat

übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f bleibt unberührt,

c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,

d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

e) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,

f) Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung nach Art. 88 Abs. 5 GO,

g) Anträge auf Ermäßigung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgebühren,

h) die Benutzungsregelungen für die Sportplätze und Turnhallen,

i) Vergabe von Mitteln für das Belegungsrecht von öffentlich geförderten Wohnungen,

j) Standardverträge für Dauerbezieher der Wochenmärkte, sowie für die Vergabe des Bürgerfestes,

k) Erlass einer haushaltsrechtlichen Sperre i. S. d. § 28 KommHV-K,

l) Entwicklung bürgerfreundlicher und digitaler Konzepte für die Gemeindeverwaltung und für die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Dienstleistungen für sie,

m) im Übrigen in allen Hauptverwaltungs- und Finanzangelegenheiten, allen Kultur- und Sozialangelegenheiten, allen anderen Angelegenheiten des Sport- und Vereinswesens (einschließlich Sportlerehrung) und Personalangelegenheiten vorberatend außer Buchstabe b) und c),

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 400.000,00 €

d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

e) Ausübung von Vorkaufsrechten,

f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen, Mobilität, ÖPNV

g) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

k) alle Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

l) Grunderwerbungen von über 200.000,00 € bis 600.000,00 €, alle Grundstücksverkäufe über 200.000,00 € bis 1.000.000,00 €, sowie die Bestellung grundbuchamtlicher Rechte innerhalb einer Wertgrenze von über 40.000,00 € bis 600.000,00 €,

m) alle zur Baudurchführung gemeindeeigener Maßnahmen erforderliche Entscheidungen, soweit eine Projektgenehmigung des Gemeinderates vorliegt,

n) im Übrigen in allen Angelegenheiten des Bauwesens und der Umweltfragen vorberatend

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Energie- und Nachhaltigkeitsausschuss

a) Dem Energie- und Nachhaltigkeitsausschuss obliegen alle Entscheidungen, welche die Gemeinde als Gesellschafterin der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG zu treffen hat, mit Ausnahme folgender Aufgaben, die dem Gemeinderat vorbehalten bleiben:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- Festlegung der Bauabschnitte des Wärmeversorgungsnetzes,
- Grundsätzliche Fragen zur Kalkulation der Preise und/oder Gebühren,
- sonstige Entscheidungen zur Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG soweit diese von besonderer Bedeutung sind,
- Entscheidungen nach Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO (siehe § 2 Nr. 13),

b) Weiterentwicklung des gemeindlichen Klimaschutz- sowie des Energiesparkonzepts und der kommunalen Wärmeplanung,

c) Zusammenarbeit mit Bürgerenergie und Energieagentur des Landkreises,

d) Zusammenarbeit mit Agenda21 – das unabhängige Zukunftsteam,

e) Weiterentwicklung Energieerzeugung für Privathaushalte und komm. Gebäude,

f) im Übrigen in allen Angelegenheiten der Energie und der Nachhaltigkeit vorberatend

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

4. Ferienausschuss

[1]Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. [2]Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. [3]Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen. [4]Die Ferienzeit des Gemeinderats wird durch

Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. [5]Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 7 entsprechend.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). [2]Das gemeindliche Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). [3]Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom ersten Bürgermeister oder vom Gemeinderat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

3. Sonstige Gremien

§ 11
Partnerschaftsbeirat

(1) Der Partnerschaftsbeirat besteht aus dem ersten Bürgermeister oder eine von ihm nach Art. 39 Abs. 2 GO bestellte Stellvertretung als Vorsitzenden und je einem Gemeinderatsmitglied pro Fraktion. Sie werden vom Gemeinderat bestimmt.

(2) Die Pflege und die Förderung der Beziehungen zu den Partnergemeinden Le Vésinet (Frankreich), Bischofshofen (Österreich), Witney (England), Adeje (Spanien) und Zywiec (Polen) obliegt dem Städte-Partnerschaftskreis Unterhaching e.V.

(3) Der Partnerschaftsbeirat wacht über die Beziehungen der Gemeinde Unterhaching zu den Partnergemeinden. Hierbei unterstützt und kontrolliert er die Geschäfte des Vorstandes des Vereins.

(4) Der Städte-Partnerschaftskreis Unterhaching e.V. legt alljährlich einen detaillierten Vorschlag zur Verwendung der von der Gemeinde für die Partnerschaften bereitgestellten Haushaltsmittel für das folgende Haushaltsjahr vor.

(5) Über den mit dem Partnerschaftsbeirat abgestimmten Vorschlag zur Verwendung der Haushaltsmittel beschließt der Gemeinderat im Rahmen seiner Haushaltsberatung.

§ 12
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, sowie den Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und den Vertretungen weiterer Gruppierungen, soweit sie keinen Fraktionsstatus haben. Die Fraktionsvorsitzenden können sich von ihren Stellvertretungen vertreten lassen. Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein vorberatender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den ersten Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte, soweit dies in besonderen Fällen angezeigt erscheint. Besonders obliegt es ihm, bei Meinungsverschiedenheiten eine Abstimmung zwischen den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen herbeizuführen. Ferner werden im Ältestenrat durchzufüh- rende öffentliche Ehrungen und Personalangelegenheiten der Bürgermeister erörtert.

§ 13
Wirtschaftsbeirat

(1) [1]Der Wirtschaftsbeirat ist ein beratendes Gremium. [2]Er dient der Unterstützung des Gemeinderates sowie des ersten Bürgermeisters in grundsätzlichen Fragen der örtlichen Wirtschafts-, Struktur- und Standortentwicklung. [3]Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister.

(2) [1]Der Wirtschaftsbeirat besteht aus einem vom Gemeinderat benannten Fachreferenten für Wirtschaft (§ 19), einer mit Wirtschaft beauftragten Person aus der Gemeindeverwaltung ohne Stimmrecht, sowie sechs sachkundigen Unterhachinger Unternehmerinnen oder Unternehmer aus Wirtschaft, Handel, Handwerk, Dienstleistung, Landwirtschaft oder weiteren relevanten Bereichen. [2]Die externen Mitglieder werden durch Beschluss des Gemeinderats berufen.

(3) Der Wirtschaftsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung zu wirtschaftsrelevanten Projekten der Gemeinde
- Stellungnahmen zu Standort-, Struktur- und Gewerbeflächenentwicklung
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
- Einbringung von Impulsen zur Digitalisierung, Fachkräftesicherung und Innovationsförderung

(4) [1]Der Wirtschaftsbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. [2]Die Einladung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden. [3]Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. [4]Empfehlungen des Wirtschaftsbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und dem Gemeinderat sowie dem Bürgermeister zugeleitet.

(5) Über die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates berichtet die Fachreferentin oder der Fachreferent für Wirtschaft gegenüber dem Gemeinderat mindestens einmal im Jahr. Der Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied aus dem Wirtschaftsbeirat mit dem Bericht betrauen.

§ 14
Beirat zur Agenda 21 – das unabhänige Zukunftsteam (Agendabeirat)

(1) Der Beirat hat die Aufgabe Bürgerbeteiligung im Sinne der Lokalen Agenda 21, d. h. im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde im Gleichgewicht von Ökonomie, Ökologie und Sozialen Fragen zu ermöglichen und so eine Brückenfunktion zwischen bürgerschaftlichem Engagement und den Entscheidungsträgern im Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung wahrzunehmen.

(2) Der Beirat besteht aus je einem Gemeinderatsmitglied pro Fraktion, dem Sprecher der Vollversammlung der Lokalen Agenda 21, sechs weiteren Mitgliedern des Sprecherkreises oder deren Vertretungen, dem Heimat- und Archivpfleger (§ 21) sowie ohne Stimmrecht mindestens einer Vertretung der Gemeindeverwaltung. Der Sprecherkreis erarbeitet auf Grundlage der Arbeit in den Arbeitskreisen und Projekten Empfehlungen für den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung. Die Empfehlungen werden von den Vertretungen der Agenda 21 - das unabhänige Zukunftsteam in Textform in den Beirat eingebracht. Die Umweltsprecher können ihrerseits auch Themen in den Beirat einbringen, zu denen sie eine Bürgerbeteiligung im Sinne einer Entscheidungsempfehlung für sinnvoll halten. Über diese Empfehlungen befindet der Beirat vorberatend im Sinne des § 8.

(3) Den Vorsitz des Beirates hat der erste Bürgermeister. Er beruft den Beirat ein und legt die Tagesordnung fest. Bei Bedarf können auch weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

(4) Neben der fachlichen Beratung der gemeindlichen Entscheidungsgremien steht der Beirat auch den Bürgerinnen und Bürgern für die Beantwortung aller einschlägigen Fragen zur Verfügung.

(5) Der Beirat tritt in der Regel vier Mal im Jahr zusammen. Die Termine legt der Vorsitzende im

Einvernehmen mit dem Sprecher der Vollversammlung der Agenda 21 - das unabhängige Zukunftsteam nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung fest.

(6) Empfehlungen des Beirates werden über den ersten Bürgermeister in den Sitzungslauf eingespeist und sollen innerhalb von drei Monaten von den zuständigen Gremien behandelt werden. Bei fristgebundenen Stellungnahmen zu Entscheidungen des Gemeinderates zwischen zwei Beiratssitzungen genügt eine Empfehlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Sprecherkreises, um eine Behandlung der zuständigen Gremien zu bewirken. Die Ergebnisse werden in der Folgesitzung des Beirates im Protokoll festgehalten.

(7) Der Beirat soll mindestens einmal im Kalenderjahr im Gemeinderat über die aktuellen Projekte und Maßnahmen berichten. Der Bericht soll in der Regel im vierten Quartal erfolgen.

§ 15
Kinder- und Jugendpartizipation

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind sich darüber einig, dass den Kindern und Jugendlichen institutionalisierte Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, eingeräumt werden. Es finden jährliche Jugendversammlungen statt. Als Kontaktperson für die Jugendlichen stehen von Seiten der Gemeindeverwaltung zwei Jugendbeauftragte zur Verfügung.

(2) Der Gemeinderat bekennt sich zu den UN-Kinderrechtskonventionen und deren Umsetzung. Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden als Querschnittsthema in allen relevanten Bereichen der Verwaltung und Politik berücksichtigt.

(3) Es wird ein Jugendforum gegründet. Dieses ist die frei gewählte Vertretung der Unterhachinger Jugendlichen und jungen Erwachsenen i. S. d. § 7 SGB VIII. Das Jugendforum ist ein beratendes Gremium, das eigenständig zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Empfehlungen erarbeitet. Das Jugendforum soll mindestens einmal im Kalenderjahr im Gemeinderat über die aktuellen Projekte und Maßnahmen berichten. Der Bericht soll in der Regel im vierten Quartal erfolgen.

(4) Aufgabe des Jugendforums ist es, die Interessen junger Menschen in Unterhaching zu vertreten und sich für deren Umsetzung einzusetzen. Das Jugendforum gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und legt diese - auch im Falle von Änderungen - dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme (oder alternativ Zustimmung) vor.

§ 16
Beauftragte

(1) Der Gemeinderat beruft gem. § 8 Abs. 3 Beauftragte mit bestimmten Aufgabengebieten.

(2) Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben wird jedem und jeder einzelnen Beauftragten ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht eingeräumt. Sie wirken insbesondere als Kontaktleute zwischen den Referaten der Gemeindeverwaltung und den Gemeindeorganen, wobei die Organstellung des ersten Bürgermeisters nicht eingeschränkt werden darf, insbesondere nicht seine Zuständigkeit, Beschlüsse der Gemeindeorgane zu vollziehen.

(3) Die Beauftragten dürfen sich nicht selbst in die Amtshandlungen und in die sonstige Tätigkeit der ihrem Aufgabengebiet angehörenden Amtsstellen einschalten, insbesondere nicht in deren Geschäfte mit Dritten. Sie sind nicht befugt, Anordnungen zu geben oder Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

(4) Der erste Bürgermeister kann die Beauftragten zu Ausschusssitzungen und Besprechungen beiziehen.

(5) Für jeden Beauftragten wird für den Fall seiner Verhinderung eine Stellvertretung namentlich bestellt.

§ 17
Beauftragte für Finanzen

Zur Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes sowie bei der Rechnungslegung wird vom Gemeinderat je ein Gemeinderatsmitglied pro Fraktion zum Beauftragten für Finanzen bestellt. Beauftragte für Finanzen können nicht zugleich Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

§ 18

Beauftragte für Bau, Umwelt und Ortsentwicklungsplanung

Für den Bereich der Ortsentwicklungsplanung sowie grundsätzliche Bau- und Umweltfragen in der Gemeinde, insbesondere für örtliche und überörtliche Straßenplanungen sowie für Fragen des regionalen Omnibusverkehrs wird vom Gemeinderat je ein Gemeinderatsmitglied pro Fraktion zum Beauftragten für Bau, Umwelt und Ortsentwicklungsplanung bestellt. Die Beauftragten sind in diesen Grundsatzfragen in einer Beauftragtensitzung vorab zu informieren und werden darum gebeten, ihre Meinung abzugeben. Stellt eine Fraktion keine Beauftragten, so wird der oder die Fraktionsvorsitzende unterrichtet.

§ 19
Fachreferentinnen und Fachreferenten

(1) Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte durch Beschluss mit Mehrheit jeweils einen
- Fachreferenten für Wirtschaft
- Fachreferenten für Senioren, Soziales, Integration und Inklusion
- Fachreferenten für Energie und Nachhaltigkeit
- Fachreferenten für Kinder und Jugendliche
- Fachreferenten für Kultur und Vereine

(2) Ein Gemeinderatsmitglied darf nicht die Aufgaben mehrerer Fachreferenten wahrnehmen.

(3) [1]Die Fachreferentinnen und Fachreferenten haben in ihrem Aufgabenbereich ausschließlich gemeindliche Interessen wahrzunehmen und wirken insbesondere als Kontaktpersonen zwischen der Gemeindeverwaltung und den Gemeindeorganen.

(4) [1]Den Fachreferentinnen und Fachreferenten steht ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht zu, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. [2]Sie sollen in die Vorbereitung der jeweiligen Ausschusssitzung einbezogen werden.

(5) [1]Die Organstellung des ersten Bürgermeisters, insbesondere seine Zuständigkeit, Beschlüsse der Gemeindeorgane zu vollziehen darf nicht eingeschränkt werden. [2]Die Fachreferentinnen und Fachreferenten dürfen sich nicht selbst in die Amtshandlungen und in die sonstige Tätigkeit der ihrem Aufgabengebiet angehörenden Amtsstellen einschalten, insbesondere nicht in deren Geschäfte mit Dritten. [3]Sie sind nicht befugt, Anordnungen zu geben oder Verantwortlichkeiten gegenüber Dritten zu übernehmen.

(6) [1]Die Gemeinde wird ausschließlich durch den ersten Bürgermeister nach außen vertreten.[2]Er kann im Rahmen seiner Vertreterbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO den Fachreferentinnen und Fachreferenten eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. [3]Die Vertretung der Gemeinde durch Fachreferentinnen und Fachreferenten bei offiziellen Anlässen ist daher durch den ersten Bürgermeister in jedem Einzelfall zu genehmigen. [4]Diese Regelung gilt auch dann, wenn der erste Bürgermeister durch weitere Bürgermeister im Amt vertreten wird.

(7) [1]Der erste Bürgermeister soll die Fachreferentinnen und Fachreferenten zu Besprechungen und Ausschusssitzungen hinzuziehen, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird. [2]Referenten sollen zu jeder Ausschusssitzung, in der Sachverhalte ihres Aufgabengebietes beraten werden, geladen und gehört werden, sofern sie nicht selbst Mitglied des Ausschusses sind. [4]In diesen Fällen erhalten sie Rederecht, auch wenn sie dem Ausschuss nicht angehören. [5]An der Abstimmung

dürfen sie nicht teilnehmen, wenn sie dem Ausschuss nicht angehören.

(8) [1]Die Fachreferentinnen und Fachreferenten berichten regelmäßig im Gemeinderat über ihre Arbeit. [2]Darüber hinaus müssen sie einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in schriftlicher Form abgeben. [3]Der Bericht soll vor Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung erfolgen.

§ 20
Bürgerbeauftragte/r des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte durch Beschluss mit Mehrheit einen Bürgerbeauftragten bzw. eine Bürgerbeauftragte des Gemeinderates

(2) Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten des Gemeinderates zu wenden. In seiner Funktion als Bürgerbeauftragter stellt er die Bürgerinnen und Bürger sowie deren Anliegen in den Mittelpunkt seiner Arbeit. Er fungiert als Moderator und als eine zusätzliche Anlaufstelle, welche die Bürgerinnen und Bürger bei Missverständnissen oder Schwierigkeiten, die in der Kommunikation mit der Gemeindeverwaltung oder aufgrund der Entscheidungen von dieser entstehen können, unterstützt. Er soll vermittlen, überprüfen und beratend zur Seite stehen.

(3) [1]Die Gemeinde wird ausschließlich durch den ersten Bürgermeister nach außen vertreten.[2]Er kann im Rahmen seiner Vertreterbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO der oder dem Bürgerbeauftragtem eine Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. [3]Die Vertretung der Gemeinde durch die oder den Bürgerbeauftragte/n bei offiziellen Anlässen ist daher durch den ersten Bürgermeister in jedem Einzelfall zu genehmigen. [4]Diese Regelung gilt auch dann, wenn der erste Bürgermeister durch weitere Bürgermeister im Amt vertreten wird.

§ 21
Heimat- und Archivpfleger

Die Gemeinde Unterhaching bestimmt als sachkundigen Berater und Förderer für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayer. Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege einen Heimat- und Archivpfleger. Die Person soll nach Möglichkeit nicht Mitglied des Gemeinderates und aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse für dieses Amt geeignet sein.
Der Heimat- und Archivpfleger arbeitet vertrauensvoll mit den Gremien der Gemeinde und mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Er berät und fördert die Gemeinde Unterhaching in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Heimatpflege. Dabei gilt als Richtlinie die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 17.02.1981 über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen Kreisstädten. Der erste Bürgermeister o. V. i. A. wird ermächtigt, dem Heimat- und Archivpfleger in Angelegenheiten des Denkmalschutzes Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung zu übertragen. Er ist damit insbesondere befugt, gestellte Bauanträge einzusehen, dazu Stellung zu nehmen und nötigenfalls Grundstücke zu betreten und denkmalrelevante Befunde zu erheben und ggf. zu sichern.
Der Heimat- und Archivpfleger erhält eine ehrenamtliche Aufwandspauschale für jeden Kalendermonat i. H. v. 240,00 €.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 22
Vorsitz im Gemeinderat

(1) [1]Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) [1]Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 23
Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Erkann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). [2]Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) [1]Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 24
Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art.37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigungmittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnemern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 199.999,99 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

-	Erlass	20.000,00 €
-	Niederschlagung	100.000,00 €
-	Stundung	100.000,00 €
-	Aussetzung der Vollziehung	100.000,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 199.999,99 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), (aus die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000,00 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000,00 € je Einzelfall

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich

199.999,99 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang21 aufweisen,

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 25
Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 24 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 26
Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 27
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 28
Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat das Gemeinderatsmitglied, mit der jeweils längsten Zugehörigkeit zum Gremium als Stellvertreter oder Stelvertreterin.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.[2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 29
Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) [1]Eingaben und Beschwerden von Gemeindeeinwohner und Gemeindeeinwohnerinnen an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und innerhalb von drei Monaten dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 30
Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 31
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. [3]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 32
Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 33
Einberufung

(1) [1]Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art.46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) [1]Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Rathauses oder einer anderen geeigneten Räumlichkeit statt; sie beginnen in der Regel um 18:00 Uhr. [2]Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Mittwoch. [3]In der Einladung (§ 35) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) Die Verwaltung plant zu Jahresbeginn die Sitzungstermine für das jeweils kommende Kalenderjahr und teilt diese den Gemeinderatsmitgliedern zeitnah mit.

§ 34
Tagesordnung

(1) [1]Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge (§ 36) von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 35
Form und Frist für die Einladung

(1) [1]Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. [2]Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt [3]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Werktages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden,

wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. [3]Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 36
Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen (vgl. § 34 Abs 1 Sätze 2 und 3), sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. [3]Der Gemeinderat beschließt in der auf die Antragsstellung folgenden Gemeinderatssitzung, ob die Verwaltung eine inhaltliche Bearbeitung des Antrages leisten soll; erst nach einem gefassten Beschluss erfolgt die Antragsbearbeitung. [4]Anträge werden schriftlich beantwortet. [4]Antrag und Antwort werden in die Niederschrift aufgenommen.

(2) Erst unmittelbar vor oder während der Sitzung des Gemeinderates gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 37
Eröffnung der Sitzung

(1) [1]Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

(2) [1]Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus oder wird durchgegeben. [2]Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

(3) [1]Es findet zu Beginn jeder Gemeinderatssitzung eine Bürgerfrageviertelstunde statt. [2]Ob der Bedarf nach einer solchen besteht, sondiert vor jeder Sitzung ein Gemeinderatsmitglied. [3]Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern wird dabei die Möglichkeit geboten, konkrete Fragen an den Vorsitzenden oder die Gemeinderatsmitglieder zu richten. [4]Fragen zu Themen der jeweiligen Tagesordnung sind unzulässig. [5]Die Antwort muss zeitnah erfolgen und ist sowohl mündlich als auch schriftlich zu erteilen.

§ 38
Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 32), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) [1]Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.[2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 39
Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der oder des Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Die oder der Vorsitzende informiert das Gremium zu Beginn des jeweiligen Beratungsgegenstandes über die ggf. vorliegende perönliche Beteiligung; soweit kein Widerspruch ergeht gilt dies für die beratung und Abstimmung des betroffenen Beratungsgegenstandes; andernfalls ist eine Abstimmung des Gremiums notwendig. [4]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. [2]Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) [1]Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu max. 500 €, im Wiederholungsfall bis zu max. 1000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) [1]Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 40
Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 30 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweiser negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 41
Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen**,** leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 42
Anfragen

[1]Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.[2]Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 43
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 44
Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3]Niederschriften sind jahrgangsweise zu

binden.

(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 45
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) [1]Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) [1]Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. [2]Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

§ 46
Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können aufgrund von Krankheit, Pflege von Angehörigen i. S. d. Art. 20 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG sowie Dienstreise an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). [2]Dies gilt nicht für Sitzungen der Ausschüsse oder sonstiger Gremien oder für Beratungsgegenstände, die nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 GO geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 GO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen (Art. 47a Abs. 2 GO). [3]Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) [1]Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis zwölf Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch mitteilen. [2]Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf maximal fünf Personen begrenzt. [3]Möchten mehr

Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) [1]Der erste Bürgermeister sowie die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. [2]Hierbei ist insbesondere das Abstimmungsverhalten erkenntlich darzustellen. [3]Satz 1 gilt ebenfalls für Verwaltungsmitarbeitende sowie seitens der Gemeindeverwaltung geladene externe Experten.

(4) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(5) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(6) [1]Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung von öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen in ihrem Verantwortungsbereich ausschließlich von ihnen und nicht von Dritten, insbesondere durch anwesende Familienmitglieder, wahrgenommen werden kann. [2]Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 47
Anwendbare Bestimmungen

(1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 29 bis 45 sinngemäß. [2]Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 48
Art der Bekanntmachung

(1) [1]Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet (Webseite der Gemeinde Unterhaching) bekanntgegeben wird. [2]Die Bekanntmachung wird digital erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. [3]Sie wird frühestens nach 14 Tagen digital archiviert. [4]Es wird schriftlich festgehalten, wann die Veröffentlichung und die Archivierung erfolgte. Dieser Vermerk

wird zu den Akten genommen.

(2) [1]Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag bzw. Anzeige an den Gemeindetafeln.

(3) Folgende Gemeindetafeln bestehen aktuell, die zur Information der Bürgerinnen und Bürger weiterhin genutzt werden können:

1. Rathausplatz, Rathaus Haupteingang
2. Bahnhofsweg, S-Bahn-Unterführung
3. Jahnstraße, Jahnschule (Schule I)
4. Hauptstraße, gegenüber Gasthaus “Zur Post”
5. Grünauer Allee, Bushaltestelle “Sportplatz”
6. Von-Stauffenberg-Straße, Bushaltestelle “Truderinger Straße”
7. Walter-Paetzmann-Straße 10, AWO-Kinderkrippe
8. Münchner Straße, Bushaltestelle “Pittinger Platz, Ecke Erzbergerstraße
9. Parkstraße, Bushaltestelle “Fasanenpark”, S-Bahnhof
10. Parkstraße, Durchgang zum Innenhof FEZ
11. Münchner Straße, Bushaltestelle “St.-Alto-Straße”
12. Robert-Koch-Straße, Kindergarten “Löwenzahn”

(4) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 49
Änderung der Geschäftsordnung

[1]Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden. [2]Beschlüsse zur Änderung des § 46 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderates (Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 50
Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde eingetsellt.

§ 51
Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.12.2025 außer Kraft.

Unterhaching, den 20.05.2026

Korbinian Rausch
Erster Bürgermeister

A N H A N G

Grundbuchangelegenheiten - Generalvollmacht
für den ersten Bürgermeister oder Vertreter im Amt

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterhaching ermächtigt den amtierenden ersten Bürgermeister o. V. i. A., namens der Gemeinde Unterhaching folgende Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, ohne dass es jeweils eines gesonderten Beschlusses des Gemeinderates bedarf:

a) Rangrücktrittserklärungen hinsichtlich grundbuchmäßiger Rechte zugunsten der Gemeinde.
b) Löschungsbewilligungen für Hypotheken und Grundschulden und alle sonstigen grundbuchmäßigen Rechte.
c) Pfandfreigaben aller Art.

Die Ermächtigung erfasst auch die Ermächtigung zu allen Rechtshandlungen, welche zum grundbuchamtlichen Vollzug der Erklärungen erforderlich und zweckdienlich sind. Ferner ermächtigt der Gemeinderat den amtierenden ersten Bürgermeister o. V. i. A. die Gemeinde rechtsverbindlich bei der Beurkundung von Verträgen zu vertreten, in denen die Gemeinde unentgeltlich Grundstücke oder Teile von solchen erwirbt, insbesondere bei Grundabtretungsverträgen, sowie bei Grunderwerbungen bis zu einem Grundstückswert von 199.999,99 € je Beurkundungsvorgang, ferner bei Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte über die in 1. bis 3. genannten Vorgänge hinaus, bis zu einer Wertgrenze von 39.999,99 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden. Außerdem ist der erste Bürgermeister ermächtigt, dingliche Rechte an gemeindlichen Grundstücken in Abteilung II zur Eintragung zu bewilligen und zu beantragen und die Gemeinde bei der Bestellung von dinglichen Rechten in Abteilung II gegenüber allen Gerichten, Behörden und Privaten uneingeschränkt zu vertreten. Die vorstehende Ermächtigung gilt auch für Veräußerungen von gemeindlichen Grundstücken oder Grundstücksteilflächen im Wege des Grundstückstausches, wenn der Wert der abgegebenen gemeindlichen Fläche die Wertgrenze von 199.999,99 € nicht übersteigt.In diesem Zusammenhang wird der Bevollmächtigte insbesondere ermächtigt, Vertragsbedingungen festzulegen, die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen, Pfandunterstellungen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen sowie überhaupt alle zum grundbuchamtlichen Vollzug des jeweiligen Vertrages dienlichen Erklärungen abzugeben.Die Erteilung einer Untervollmacht an einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung ist zulässig.

B E A U F T R A G T E, F A C H R E F E R E N T E N und B Ü R G E R B E A U F T R A G T E R

Stand 20.05.2026

Beauftragte für Finanzen der Fraktionen

Beauftragte	Stellvertretung	
Stefan Zöllinger	Christoph Simon	CSU
Johanna Zapf	Tobias Köhler	Grüne
Sabine Schmierl	Peggy Schade	SPD
Peter Hupfauer	Dr. Alfons Hofstetter	FWU/FDP

Beauftragte für Bau, Umwelt und Ortsentwicklungsplanung der Fraktionen

Beauftragte	Stellvertretung	
Franz Felzmann	Susanne Röder	CSU
Stefan König	Max Heiland	Grüne
Markus Holzeder	Ramona Eidner-Bobrowski	SPD
Andreas Büchele	Bernard Maidment	FWU/FDP

Fachreferentinnen und Fachreferenten des Gemeinderates

Fachreferenten für Wirtschaft	: Bernard Maidment
Fachreferenten für Senioren, Soziales, Integration und Inklusion	: Stefanie Mitterbiller
Fachreferenten für Energie und Nachhaltigkeit	: Beate Gsänger
Fachreferenten für Kinder und Jugendliche	: Evi Karbaumer
Fachreferenten für Kultur und Vereine	: Tobias Köhler

Bürgerbeauftragter des Gemeinderates

Bürgerbeauftragter des Gemeinderates	: Richard Raiser

Zusammensetzung der Ausschüsse und

der weiteren Gremien

Stand 20.05.2026

Haupt- und Finanzausschuss

(12 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne - 2 SPD - 1 AfD - 2 FWU/FDP)

Mitglied	
Michael Durach	CSU
Richard Raiser	CSU
Christoph Simon	CSU
Stefan Zöllinger	CSU
Evi Karbaumer	Grüne
Tobias Köhler	Grüne
Johanna Zapf	Grüne
Peggy Schade	SPD
Sabine Schmierl	SPD
Dr. Alfons Hofstetter	FWU/FDP
Peter Hupfauer	FWU/FDP
Stephan Gallenberger	AfD

Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss

(12 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne - 2 SPD - 1 AfD - 2 FWU/FDP)

Mitglied	
Franz Felzmann	CSU
Stefanie Mitterbiller	CSU
Susanne Röder	CSU
Christoph Simon	CSU
Max Heiland	Grüne
Stefan König	Grüne
Sibylle Paetzmann	Grüne
Ramona Eidner-Bobrowski	SPD
Markus Holzeder	SPD
Andreas Büchele	FWU/FDP
Bernard Maidment	FWU/FDP
Axel Vachenauer	AfD

Energie- und Nachhaltigkeitsausschuss

(12 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne - 2 SPD - 1 AfD - 2 FWU/FDP)

Mitglied	
Franz Felzmann	CSU
Richard Raiser	CSU
Corinna Stäblein	CSU
Christoph Simon	CSU
Beate Gsänger	Grüne
Sebastian Kiunke	Grüne
Claudia Köhler	Grüne
Markus Holzeder	SPD
Helena Panzer	SPD
Dr. Alfons Hofstetter	FWU/FDP
Peter Hupfauer	FWU/FDP
Axel Vachenauer	AfD

Rechnungsprüfungsausschuss (§ 17!)
(7 Mitglieder - 2 CSU - 2 Grüne - 1 SPD – 1 AfD - 1 FWU/FDP)

Mitglied	
Michael Durach	CSU
Richard Raiser	CSU
Evi Karbaumer	Grüne
Claudia Köhler	Grüne
Markus Holzeder	SPD
Bernard Maidment	FWU/FDP
Stephan Gallenberger	AfD

Ferienausschuss
(12 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne - 2 SPD - 1 AfD - 2 FWU/FDP)

Mitglied	
Franz Felzmann	CSU
Richard Raiser	CSU
Susanne Röder	CSU
Christoph Simon	CSU
Evi Karbaumer	Grüne
Sebastian Kiunke	Grüne
Stefan König	Grüne
Ramona Eidner-Bobrowski	SPD
Sabine Schmierl	SPD
Andreas Büchele	FWU/FDP
Bernard Maidment	FWU/FDP
Stephan Gallenberger	AfD

Partnerschaftsbeirat
(je 1 Mitglied pro Fraktion)

Mitglied	
Richard Raiser	CSU
Tobias Köhler	Grüne
Sabine Schmierl	SPD
Dr. Alfons Hofstetter	FWU/FDP

Beirat zur lokalen Agenda 21 – das unabhängige Zukunftsteam
(je 1 Mitglied pro Fraktion)

Mitglied	
Corinna Stäblein	CSU
Beate Gsänger	Grüne
Helena Panzer	SPD
Andreas Büchele	FWU/FDP

Verbandsräte Zweckverband Staatliches Gymnasium Unterhaching
(Erster Bürgermeister + 3 Mitglieder)

Verbandsrat/Verbandsrätin	Stellvertretung	Zweite Stellvertretung	
Richard Raiser	Stefanie Miterbiller	Franz Felzmann	CSU
Claudia Köhler	Sibylle Paetzmann	Beate Gsänger	Grüne
Peggy Schade	Helena Panzer	Markus Holzeder	SPD

Verbandsrat Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen
(Erster Bürgermeister + 1 Mitglied)

Verbandsrat/Verbandsrätin	Stellvertretung	Zweite Stellvertretung	
Stefanie Mitterbiller	Richard Raiser	Franz Felzmann	CSU

Verbandsräte Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal
(Erster Bürgermeister + 5 Mitglieder)

Verbandsrat/Verbandsrätin	Stellvertretung	Zweite Stellvertretung	
Franz Felzmann	Richard Raiser	Christoph Simon	CSU
Sibylle Paetzmann	Evi Karbaumer	Johanna Zapf	Grüne
Markus Holzeder	Ramona Eidner-Bobrowski	Helena Panzer	SPD
Bernard Maidment	Dr. Alfons Hofstetter	Peter Hupfauer	FWU/FDP
Axel Vachenauer	Stephan Gallenberger		AfD

Vertretung im Vorstand der Volkshochschule
(3 Mitglieder)

Vertretung (keine Stellvertretungsbenennung möglich)	
Richard Raiser	CSU
Evi Karbaumer	Grüne
Ramona Eidner-Bobrowski	SPD

Vertretung im Vorstand der Musikschule
(3 Mitglieder)

Vertretung	Stellvertretung	Zweite Stellvertretung	
Corinna Stäblein	Stefanie Mitterbiller	Christoph Simon	CSU
Evi Karbaumer	Claudia Köhler	Johanna Zapf	Grüne
Helena Panzer	Ramona Eidner-Bobrowski	Sabine Schmierl	SPD

Vertretung im Stiftungsrat der Pesl-Stiftung
(2 Mitglieder)

Vertretung (keine Stellvertretungsbenennung möglich)	
Stefan Zöllinger	CSU
Max Heiland	Grüne

Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Unterhaching (GWU)
(7 Mitglieder - 2 CSU - 2 Grüne - 1 SPD – 1 AfD - 1 FWU)

Mitglied	
Richard Raiser	CSU
Stefan Zöllinger	CSU
Max Heiland	Grüne
Sibylle Paetzmann	Grüne
Peggy Schade	SPD
Dr. Alfons Hofstetter	FWU/FDP
Axel Vachenauer	AfD

Gesellschafterversammlung der GWU

(12 Mitglieder - 4 CSU - 3 Grüne - 2 SPD - 1 AfD - 2 FWU/FDP)

Mitglied	
Franz Felzmann	CSU
Susanne Röder	CSU
Christoph Simon	CSU
Corinna Stäblein	CSU
Sebastian Kiunke	Grüne
Tobias Köhler	Grüne
Stefan König	Grüne
Ramona Eidner-Bobrowski	SPD
Sabine Schmierl	SPD
Andreas Büchele	FWU/FDP
Bernard Maidment	FWU/FDP
Stephan Gallenberger	AfD